



Ivo Bach

Deine Rechtskraft? Meine Rechtskraft!

Zur Entscheidung des EuGH, den unionsrechtlichen Rechtskraftbegriff auf zivilrechtliche Entscheidungen nationaler Gerichte anzuwenden

EuZW 2013, 56-59

Wie weit die Rechtskraft eines Urteils reicht, wird von Land zu Land unterschiedlich bewertet. Bei der Anerkennung ausländischer Urteile stellt sich daher regelmäßig die Frage, ob der Maßstab des Erststaats oder der des Zweitstaats gilt. In einem Urteil vom 15.11.2012 hat der EuGH diese Frage mit „weder noch“ beantwortet und stattdessen einen autonomen unionsrechtlichen Maßstab angelegt. Der Beitrag stellt das Urteil vor und geht der Frage nach, ob die Entscheidung des EuGH den Besonderheiten des Einzelfalls geschuldet war oder ob sie sich verallgemeinern lässt.

The scope of a judgment's preclusive effect varies from legal system to legal system. When a judgment is presented for recognition in a foreign court, the court must ask whether its own preclusion rules or those of the rendering court determine the foreign judgment's scope. In answering this question, the ECJ held in a recent decision that neither the recognizing nor the rendering court's preclusion law governs judgments of EU member states – instead, EU law provides an independent preclusion standard. This Article summarizes the Court's opinion and evaluates whether its holding is limited to jurisdictional questions presented by the case or is generally applicable.

I. Problemaufriss

In Rechtskraft erwächst nach deutschem Verständnis grundsätzlich nur der Tenor einer Entscheidung. Demgegenüber nehmen weder die der Entscheidung zugrunde gelegten Tatsachen noch die Beurteilung einzelner präjudizieller Rechtsverhältnisse an der Rechtskraft Teil.¹ Gewährt das Gericht dem Kläger beispielsweise einen Herausgabeanspruch aus § 985 BGB, wird damit nicht rechtskräftig festgestellt, dass er Eigentümer der herauszugebenden Sache ist.² In anderen Ländern ist das anders. So sind beispielsweise in England und den U.S.A. auch Feststellungen zu Tatsachen und präjudiziellen Rechtsverhältnissen von der Rechtskraft einer Entscheidung umfasst.³

Diese unterschiedlichen Vorstellungen von der Reichweite materieller Rechtskraft führen dann zu Problemen, wenn eine Entscheidung Grenzen überschreitet: Was gilt etwa, wenn eine englische oder eine U.S.-amerikanische Entscheidung in Deutschland anerkannt wird? Messen deutsche Gerichte der ausländischen Entscheidung auch hinsichtlich präjudizieller Rechtsverhältnisse Rechtskraftwirkung bei oder wird diesem Teil der Rechtskraft – bildlich gesprochen – die Einreise verweigert?

Gemeinhin werden diesbezüglich drei Ansätze vertreten:

- Nach der Theorie der Wirkungserstreckung sollen einer Entscheidung im Zweitstaat exakt dieselben Wirkungen zukommen wie im Erststaat.
- Nach der Gleichstellungstheorie sollen ihr dieselben Wirkungen zukommen wie einer im Zweitstaat selbst ergangenen Entscheidung.
- Nach der Kombinationslehre gilt gewissermaßen der gemeinsame Nenner der beiden beteiligten Rechtsordnungen: Der Entscheidung sollen im Zweitstaat nur diejenigen Wirkungen zukommen, die sie a) auch im Erststaat zeitigen würde *und* die b) der Zweitstaat seinen inländischen Entscheidungen beimisst.

Für die Anerkennung nach autonomem deutschen Recht (§ 328 ZPO) hat sich der *BGH*, soweit ersichtlich, noch nicht auf einen dieser Ansätze festgelegt. Zwar hat er mehrfach auf die Formel der Gleichstellungstheorie zurückgegriffen, um die Rechtsfolgen einer Anerkennung zu beschreiben, dies jedoch jeweils nur in einer Randbemerkung und ohne sich explizit mit der Materie auseinanderzusetzen.⁴ In der Literatur spricht sich wohl die Mehrzahl der Stimmen für die Kombinationslehre aus.⁵ Andere plädieren zwar im Grundsatz für die Theorie der Wirkungserstreckung – allerdings in eingeschränkter Form: Eine im Ausland geltende Urteilswirkung könne sich dann *nicht* auf das Inland erstrecken, wenn sie dem deutschen Recht gänzlich unbekannt sei.⁶ In der Praxis führt diese Einschränkung zu einem weitgehenden Gleichlauf mit der Kombinationslehre. Unterschiede ergeben sich jedoch bei der Behandlung präjudizieller Rechtsverhältnisse: Nach deutschem Recht erwachsen diesbezügliche Feststellungen grundsätzlich nicht in Rechtskraft; jedoch normiert § 322 Abs. 2 ZPO eine Ausnahme von diesem Grundsatz, indem er einer inzidenten Entscheidung über eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung Rechtskraft zugesteht. Die Vertreter der Kombinationslehre wenden dieses Regel-Ausnahme-Verhältnis eins zu eins auf ausländische Entscheidungen an, gestehen Feststellungen zu präjudiziellen Rechtsverhältnissen also nur dann Rechtskraftwirkung zu, wenn sie unter die Ausnahme des § 322 Abs. 2 ZPO fallen. Demgegenüber nehmen Befürworter einer eingeschränkten Wirkungserstreckung die Ausnahme des § 322 Abs. 2 ZPO zum Anlass, Feststellungen zu präjudiziellen Rechtsverhältnissen

[↑ EuZW 2013, 56 ↑](#)

[↓ EuZW 2013, 57 ↓](#)

generell von der Rechtskraft umfasst zu sehen: Diese Urteilswirkung sei dem deutschen Recht nämlich nicht *gänzlich* unbekannt.

Für die Anerkennung nach Art. 33 ff. EuGVVO schien die Sache hingegen geklärt: Der *EuGH* hatte bereits vor knapp 25 Jahren in seiner Entscheidung Hoffmann/Krieg ausdrücklich – wenn auch recht apodiktisch – für das Prinzip der Wirkungserstreckung votiert.⁷ Allerdings hatte er seine Aussage damals mit einem „grundsätzlich“ versehen und so Raum für Spekulationen über mögliche Ausnahmen gelassen.⁸

Vielleicht hat dies das *LG Bremen* dazu veranlasst, nun noch einmal genauer nachzufragen. Konkret ging es um das präjudizielle Rechtsverhältnis „Wirksamkeit

einer Gerichtsstandsvereinbarung“. Ein belgisches Gericht hatte sich für unzuständig erklärt, weil es eine in den AGB der Beklagten enthaltene Gerichtsstandsklausel zugunsten isländischer Gerichte als wirksam ansah. Die Kläger klagten erneut – allerdings nicht in Island, sondern in Deutschland, namentlich beim *LG Bremen*.⁹ Das *LG Bremen* hielt die Gerichtsstandsvereinbarung wohl für unwirksam – und fragte deshalb beim *EuGH* an, ob es der diesbezüglichen Einschätzung des belgischen Gerichts wirklich Folge zu leisten habe.

II. Die Entscheidung des *EuGH*

Man hätte erwarten können, dass der *EuGH* zur Beantwortung dieser Frage schlicht auf seine Hoffmann/Krieg-Entscheidung rekurrieren würde. Und in der Tat täuscht er diesen Weg in seinem Urteil¹⁰ zunächst an (Rdnr. 34) – um dann völlig ansatzlos eine neue Lösung aus dem Hut zu zaubern: Es gelten *weder* die Rechtskraftwirkungen des Erst- *noch* die des Zweitstaates. Vielmehr gilt ein autonomer Maßstab, ein unionsrechtlicher Rechtskraftbegriff – nämlich derjenige, den der *EuGH* auf die eigenen Urteile anzuwenden pflegt.

Zur Begründung verweist der *EuGH* im Wesentlichen auf eine Besonderheit der EuGVVO: die Verzahnung von Zuständigkeitsregeln und Anerkennungs-voraussetzungen. Die Vereinheitlichung der Zustellungsregeln im ersten Teil der EuGVVO sind der Grund dafür, dass eine Anerkennung ausländischer Urteile innerhalb Europas grundsätzlich nicht – wie etwa nach autonomem deutschen Recht (§ 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) – unter Hinweis darauf verweigert werden darf, das Ursprungsgericht sei nicht international zuständig gewesen. Da die Gerichte aller Mitgliedstaaten bei der Beurteilung ihrer internationalen Zuständigkeit denselben Regeln folgen, so die Überlegung, müssen die Regeln im Anerkennungsstadium nicht mehr überprüft werden.¹¹ Art. 35 Abs. 3 EuGVVO geht sogar noch einen Schritt weiter: Nicht nur die Regeln selbst sind einer Prüfung entzogen, sondern (jedenfalls grundsätzlich¹²) auch ihre Anwendung durch das Erstgericht ist es.¹³

Auf dieses vollumfängliche Nachprüfungsverbot stützt der *EuGH* seine Argumentation: Es würde unterlaufen, wenn das Zweitgericht eine Gerichtsstandsvereinbarung für nichtig halten dürfte, obwohl das Erstgericht sie als wirksam anerkannt hat. Zwar bezeichnet der *EuGH* die Feststellung zur Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung selbst nur als „Zwischenergebnis“ der Zuständigkeitsprüfung. Solch ein Zwischenergebnis sei jedoch vom Nachprüfungsverbot umfasst. Dies gelte insbesondere (sic!¹⁴) dann, „wenn sich das [Erstgericht] ohne diese Vereinbarung für zuständig hätte erklären können“ – abstrakt formuliert: wenn die Entscheidung des Erstgerichts auf dem Zwischenergebnis beruht (Rn. 38).

Dieser unmittelbaren Schlussfolgerung aus Art. 35 Abs. 3 EuGVVO lässt der *EuGH* eine eher mittelbare folgen: Weil das Verbot, die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts nachzuprüfen, dazu führe, dass das Zweitgericht bei der Beurteilung seiner eigenen Zuständigkeit eingeschränkt ist, müsse die Reichweite der Bindungswirkung einheitlich (sprich: unionsrechtlich) festgelegt werden (Rdnr. 39).

III Stellungnahme

1. Kritik an den Schlussfolgerungen des EuGH

Die erstgenannte Schlussfolgerung des *EuGH* ist keineswegs zwingend. Zunächst einmal bezieht sich das Verbot der Nachprüfung sowohl seinem Wortlaut als auch seiner Zielrichtung nach nur auf die „Zuständigkeit“ des Erstgerichts, nicht aber auch auf dessen „Unzuständigkeit“. Eine Anerkennung soll nicht mit dem Vorwurf abgelehnt werden können, das Erstgericht sei eigentlich gar nicht zuständig gewesen. Im hiesigen Kontext würde der Vorwurf demgegenüber lauten, das Erstgericht sei eigentlich *zuständig* gewesen – ein Vorwurf, mit dem wohl ohnehin kein Gericht der Welt die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ablehnen würde.

Vor allem aber vermischt der *EuGH* Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Anerkennung. Art. 35 Abs. 3 EuGVVO betrifft nur die Voraussetzungen. Dass es für die Frage, ob eine ausländische Entscheidung im Inland anerkannt werden muss, nicht darauf ankommt, ob das ausländische Gericht international zuständig war, sagt nichts darüber aus, welche Folgen eine Anerkennung zeitigt – sagt also insbesondere nichts darüber aus, ob das Zweitgericht nur anzuerkennen hat, *dass* das Ursprungsgericht unzuständig ist, oder auch, *warum* es das ist.

Nur wenig tragfähiger erscheint die zweitgenannte Schlussfolgerung des *EuGH*. Zwar ist in der Tat nicht recht einzusehen, warum sich die von der EuGVVO normierte Bindung des Zweitgerichts nach dem nationalen Recht des Erststaats richten sollte. Allerdings führt die unionsrechtliche Lösung des *EuGH* unter Umständen dazu, dass die Ent-

[↑ EuZW 2013, 57 ↑](#)

[↓ EuZW 2013, 58 ↓](#)

scheidung des Erstgerichts im Zweitstaat eine Wirkung entfaltet, die ihr nicht einmal im Erststaat zukommt. Konkret wäre das beispielsweise für die Entscheidungen deutscher Gerichte der Fall: Im Inland würden „Zwischenergebnisse“ nicht an ihrer Rechtskraft teilnehmen, im Ausland schon.

2. Verallgemeinerungsfähigkeit der Schlussfolgerungen?

Trotz oder gerade wegen der unbefriedigenden Begründung mutet die Abkehr vom Prinzip der Wirkungserstreckung geradezu revolutionär an. Inwieweit sie dies in der Praxis tatsächlich ist, hängt entscheidend davon ab, ob die Entscheidung des *EuGH* den Besonderheiten des Einzelfalls geschuldet war oder ob sie sich verallgemeinern lässt.

Der *EuGH* selbst scheint seiner Entscheidung keine allgemeine Gültigkeit beizumessen. Vielmehr stellt er entscheidend darauf ab, dass das präjudizielle Rechtsverhältnis im konkreten Fall nach den Zuständigkeitsregeln der EuGVVO (konkret nach deren Art. 23) zu beurteilen war,¹⁵ und betont die dargestellte Verzahnung von Zuständigkeitsregeln und Anerkennungsvoraussetzungen. Sie scheint das Leitmotiv für seine Entscheidung zu bilden.

Objektiv betrachtet lassen sich die Argumente des *EuGH* jedoch sehr wohl über den Bereich der Zuständigkeitsfragen hinaus verallgemeinern. Wie dargelegt stellt der *EuGH* nämlich für seine Schlussfolgerungen nicht unmittelbar auf die Verzahnung von

Zuständigkeitsregeln und Anerkennungsvoraussetzungen ab, sondern auf die Konsequenz dieser Verzahnung: das Nachprüfungsverbot des Art. 35 Abs. 3 EuGVVO. Ein entsprechendes Nachprüfungsverbot besteht indes auch ganz allgemein für die gesamte Entscheidung. Art. 36 EuGVVO normiert das sog. Verbot der *révision au fond*: „Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden.“ Wenn man also – wie der *EuGH* – schlussfolgert, dass das Nachprüfungsverbot umgangen werde, sofern das Zweitgericht einem Zwischenergebnis des Erstgerichts die Gefolgschaft verweigere, dann gilt dies auch für die Entscheidung in der Sache. Dasselbe gilt für die Schlussfolgerung, eine Einschränkung des Zweitgerichts in seiner Entscheidungsfreiheit erfordere es, dass die Reichweite der Bindungswirkung der anzuerkennenden Entscheidung einheitlich festgelegt werden müsse: Warum sollte die Bindung hinsichtlich der Zuständigkeitsfrage unionsrechtlich bestimmt werden, die Bindung im Übrigen aber den nationalen Vorstellungen unterworfen sein?

Dogmatisch wäre eine allgemeine Geltung des europäischen Rechtskraftbegriffs ohne Weiteres möglich: Wenn die EuGVVO das Prinzip der Wirkungserstreckung vorgeben kann, dann kann sie auch ihren eigenen Rechtskraftbegriff oktroyieren. Rechtspolitisch bestehen jedoch die angesprochenen Bedenken: Auf einen autonomen Rechtskraftbegriff abzustellen, kann dazu führen, dass Feststellungen in Rechtskraft erwachsen, die dies weder im Erst- noch im Zweitstaat tun. Einen nicht zu unterschätzenden *praktischen* Vorteil hätte die flächendeckende Einführung eines europäischen Rechtskraftbegriffs allerdings: Die Zweitgerichte müssten nicht mehr aufwändig ermitteln, welche Wirkungen der Rechtskraft eines Urteils im Erststaat beigemessen werden. Dieser Vorteil ließe sich freilich auch über die Gleichstellungs- oder die Kombinationstheorie erzielen.

3. Reichweite der europäischen Rechtskraft

Eine allgemeine Anwendung des unionsrechtlichen Rechtskraftbegriffs scheint der *EuGH* indes, wie gesagt, nicht zu beabsichtigen. Vielmehr will er wohl grundsätzlich an seiner Hoffmann/Krieg-Rechtsprechung – also am Prinzip der Wirkungserstreckung – festhalten. Diese Ungleichbehandlung von allgemeinen Feststellung einerseits und solchen zur Zuständigkeit andererseits führt zwangsläufig dann zu Schwierigkeiten, wenn das Erstgericht im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung eine allgemeine Vorfrage beantworten musste, mit der sich später auch das Zweitgericht im Rahmen seiner Sachentscheidung konfrontiert sieht.¹⁶

Beispiel: Der Kläger (wohnhaft in Land A) klagt gegen den Beklagten (wohnhaft in Land B) vor einem Gericht in Land C, dessen Zuständigkeit die Parteien im Vertrag vereinbart hatten. Das Gericht in Land C weist die Klage jedoch wegen Unzuständigkeit ab. In der Begründung führt es aus, der Beklagte sei bei Vertragsschluss nicht wirksam vertreten gewesen, weshalb die Gerichtsstandsvereinbarung nicht wirksam zustande gekommen sei. Der Kläger klagt daraufhin in Land B. Klar ist, dass das Zweitgericht die Klage nicht unter Hinweis auf die Gerichtsstandsvereinbarung als unzulässig abweisen darf.¹⁷ Was aber gilt für die Sachentscheidung? Darf das Zweitgericht im Rahmen

dieser Frage seiner Überzeugung freien Lauf lassen, der Beklagte sei entgegen der Ansicht des Erstgerichts doch wirksam vertreten gewesen?

Auf Basis der Argumentation des *EuGH* wird man diese Frage wohl zu verneinen haben: Der *Gerichtshof* stellt, wie gesagt, entscheidend darauf ab, dass die Zuständigkeitsentscheidung des Erstgerichts nicht „in Frage gestellt werden“ dürfe – und zwar inklusive aller „Zwischenergebnisse“. Trifft das Zweitgericht jedoch eine Entscheidung, die einem solchen Zwischenergebnis widerspricht, stellt es die Entscheidung des Erstgerichts zweifellos in Frage. Ob es dies im Rahmen seiner eigenen Zuständigkeitsprüfung oder im Rahmen seiner Sachentscheidung tut, spielt keine Rolle. Ansatzpunkt für das Nachprüfungsverbot des Art. 35 Abs. 3 EuGVVO ist die Entscheidung des Erstgerichts – ob es sich um eine (Vor-) Frage zur Zuständigkeit handelt, bemisst sich also aus dessen Blickwinkel, nicht aber aus dem des Zweitgerichts.

Auch pragmatisch betrachtet spricht einiges für eine Ausdehnung der Rechtskraftwirkung auf die Entscheidung in der Sache (des Zweitgerichts). Zum einen wäre der o.g. Vorteil der *EuGH*-Lösung konterkariert, wenn das Zweitgericht im Rahmen seiner Sachentscheidung doch noch Ermittlungen zur Reichweite der Rechtskraft im Erststaat anstellen müsste. Zum anderen dürfte es bei den Parteien des Verfahrens oftmals auf wenig Verständnis stoßen, wenn sie im Urteil mitgeteilt bekämen, dass der Beklagte zwar einerseits nicht wirksam vertreten worden sei, andererseits aber schon.

[↑ EuZW 2013, 58 ↑](#)

[↓ EuZW 2013, 59 ↓](#)

4. Fazit

Die Entscheidung des *EuGH* überzeugt in ihrer Begründung nicht. Auch in ihrer Konsequenz erscheint sie zumindest zweifelhaft: Die Einführung eines autonomen europäischen Rechtskraftbegriffs kann dazu führen, dass Feststellungen in Rechtskraft erwachsen, die dies weder im Erst- noch im Zweitstaat tun.

Allerdings hat ein europäischer Rechtskraftbegriff den Charme der Rechtsvereinheitlichung. Er verhindert Rechtszersplitterung. Im Vergleich mit der bisher vom *EuGH* verfolgten Theorie der Wirkungserstreckung hat dies vor allem einen praktischen Vorteil: Das Zweitgericht muss nicht mehr ermitteln, welche Wirkungen die anzuerkennende Entscheidung im Erststaat zeitigt. Dieser Vorteil würde allerdings nur dann voll zum Tragen kommen, wenn der europäische Rechtskraftbegriff allgemein gälte, also über bloße Entscheidungen zur Zuständigkeit hinaus. Wenn schon europäische Rechtskraft, dann richtig. Ganz oder gar nicht.

IV. Kurz zu den anderen Vorlagefragen

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich das Urteil des *EuGH* nicht auf die Einführung des europäischen Rechtskraftbegriffs im Bereich der nationalen Zivilurteile beschränkt. Vielmehr hatte der *EuGH* zuvor bereits zwei andere Vorlagefragen (zusammen) beantwortet. Angesichts der spektakulären Antwort des *EuGH* auf die dritte Vorlagefrage tritt seine Antwort auf die ersten beiden Fragen allerdings ein

wenig in den Hintergrund – weil sie dem entspricht, was Literatur und nationale Gerichte ohnehin weitgehend unisono vorausgesetzt haben: Auch klageabweisende Prozessurteile sind unter Geltung der EuGVVO anerkennungsfähig. Dies ergibt sich, wie der *EuGH* zu Recht betont (Rdnr. 23), eindeutig aus Art. 32 EuGVVO, der ausdrücklich „jede“ Entscheidung in den Anwendungsbereich der Anerkennungsvorschriften einbezieht.

Dass sich das *LG Bremen* diesbezüglich überhaupt genötigt sah, den *EuGH* zu konsultieren, erklärt sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des *BGH* zum deutschen Recht. Zwar sind auch hiezulande Prozessurteile nach allgemeiner Ansicht grundsätzlich der materiellen Rechtskraft fähig (in Rechtskraft erwächst die Entscheidung nämlich insofern, als sie das Fehlen einer bestimmten Zulässigkeitsvoraussetzung feststellt)¹⁸. Jedoch versagt der *BGH*¹⁹ ausländischen Prozessurteilen nach autonomem deutschen Recht die Anerkennung – und zwar mit dem Argument, Verfahrensfragen bestimmten sich von vornherein nur nach dem jeweiligen nationalen Prozessrecht des erkennenden Gerichts (*lex fori*). Feststellungen des ausländischen Gerichts betreffen daher nur die Prozessvoraussetzungen des ausländischen Rechts und seien für das deutsche Gericht ohne Wirkung. Kurz: Es muss nicht anerkannt werden, was hiezulande ohnehin keine Rolle spielt.

Dies ist für die autonome Anerkennung folgerichtig – jedenfalls dann, wenn man der Gleichstellungs- oder der Kombinationstheorie folgt. Dann erschöpft sich die Rechtskraftwirkung ausländischer Urteile nämlich in der bloßen Feststellung, dass die Prozessvoraussetzungen des Ursprungsstaats nicht erfüllt seien. Folgt man hingegen der Theorie der Wirkungserstreckung, ergibt sich ein differenzierteres Bild. Denn dann erwachsen unter Umständen (nämlich wenn dies nach dem Recht des Ursprungsstaats der Fall ist) auch Feststellungen zu präjudiziellen Rechtsverhältnissen in Rechtskraft. Solche Rechtsverhältnisse können indes auch im Rahmen eines einheimischen Verfahrens relevant werden – wie beispielsweise die Frage der Wirksamkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung.²⁰ In diesem Fall muss die Argumentation des *BGH* umgekehrt werden: Was hier eine Rolle spielen kann, ist anzuerkennen.

Auf EuGVVO-Fälle lässt sich die Annahme des *BGH* von vornherein nicht übertragen, denn hier gilt, wie gesagt, jedenfalls das Prinzip der Wirkungserstreckung (wenn nicht sogar ein eigener unionsrechtlicher Rechtskraftbegriff). Präjudizielle Rechtsverhältnisse können also durchaus in Rechtskraft erwachsen. Mehr noch: Unter Geltung der EuGVVO lässt sich selbst die Grundannahme, Verfahrensfragen bestimmten sich ausschließlich nach der *lex fori*, nicht mehr aufrechterhalten. Denn die EuGVVO vereinheitlicht die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit. Zumindest was die Zuständigkeitsfrage angeht, ist daher weitgehend unumstritten, dass das Zweitgericht an die diesbezügliche Feststellung des Erstgerichts gebunden ist: Erklärt sich ein Gericht aus Land A für unzuständig, darf das später angerufene Gericht aus Land B seine eigene Zuständigkeit nicht unter Hinweis darauf verneinen, die Gerichte von Land A seien international zuständig.²¹ Dies hat der *EuGH* nun noch einmal ausdrücklich klargestellt.

¹ BGH, Urt. v. 8.2.1965 – VIII ZR 121/63, BGHZ 43, 144 = NJW 1965, 693; *Gruber*, in: BeckOK ZPO, 6. Ed. (2012), § 322 Rdnr. 27 f. und 41.

² BGH, Urt. v. 13.11.1998 – V ZR 29/98, NJW-RR 1999, 376, 377; *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, 3. Aufl. (2008), § 322 Rdnr. 104.

³ *Spellenberg*, in: Festschr. f. Henckel, 841, 847 ff. und 854 ff.

⁴ Siehe etwa BGH, Urt. v. 6.10.1982 – IVb ZR 729/80, NJW 1983, 514, 515; BGH, Urt. v. 1.6.1983 – IVb ZR 386/81, NJW 1983, 1976, 1977.

⁵ *Geimer*, IZPR, 6. Aufl. (2009), Rdnr. 2780 f.; *Roth*, in: Stein/Jonas, Komm. z. ZPO, 22. Aufl. (2006), § 328 Rdnr. 8; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. (2010), Rdnr. 794 ff.; *Schütze*, in: Wieczorek/Schütze, Komm. z. ZPO, 3. Aufl. (2007), § 328 Rdnr. 1.

⁶ *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO, (o. Fußn. 2), § 328 Rdnr. 146; *Stadler*, in: Musielak, ZPO Komm. z. ZPO, 9. Aufl. (2012), § 328 Rdnr. 33.

⁷ EuGH, Urt. v. 4.2.1988 – Rs. 145/86 – Hofmann/Krieg, Slg. 1988, 645, Rdnr. 10 f. (zur Vorgängernormen in Art. 26 ff. EuGVÜ) unter Verweis auf den Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 C 59, S. 42 f.; vgl. auch *EuGH*, Urt. v. 28.4.2009, Rs. C-420/07 – Apostolides, Slg. 2009, I-3571, Rdnr. 66, in der er hinsichtlich der Anerkennung weiterhin auf die Entscheidung Hoffmann/Krieg rekurriert, dann aber klarstellt, dass für die Vollstreckung selbstverständlich etwas anderes gilt – nämlich im Wesentlichen die Kombinationstheorie.

⁸ A.A. *Stein/Jonas/Oberhammer*, Komm. z. ZPO, 22. Aufl. (2011), Art. 33 EuGVVO Rdnr. 10, der die Aussage des *EuGH* für eindeutig hält.

⁹ Einer der Kläger hatte beim *LG Landshut* geklagt, das die Sache indes umgehend nach Bremen verwies.

¹⁰ *EuGH*, Urt. v. 15.11.2012, Rs. C- 456/11 – Gothaer Allgemeine Versicherungen.

¹¹ Siehe etwa Jenard-Bericht, ABl. EG 1979 C 59/46.

¹² Eine Ausnahme gilt für diejenigen Regelungen, die Art. 35 Abs. 1 EuGVVO abschließend aufzählt.

¹³ Dieser zweite Schritt lässt sich allenfalls mittelbar auf die Vereinheitlichung der Zuständigkeitsvorschriften stützen, nämlich insofern, als dass diese Vereinheitlichung zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens beigetragen hat, was wiederum Grundlage jenes zweiten Schrittes ist; siehe hierzu *Bach*, Grenzüberschreitende Vollstreckung in Europa (2008), S. 135.

¹⁴ In der englischen Version wird der Begriff „particularly“ verwendet; im Französischen heißt es „notamment“. Es scheint sich also nicht um einen Übersetzungsfehler zu handeln.

¹⁵ Eigentlich war es das gar nicht. Vielmehr unterfiel die Gerichtsstandsvereinbarung der Parallelvorschrift in Art. 23 des Luganer Übereinkommens. Diesen Umstand überspielte der *EuGH* indes unter Hinweis auf die inhaltliche Identität der Vorschriften (Rdnr. 36). Um die Entscheidung des *EuGH* einordnen zu können, muss dieser Winkelzug – wenn auch zähneknirschend – nachvollzogen werden.

¹⁶ Handelt es sich bei der Vorfrage um eine solche tatsächlicher Natur, stellt sich zwar die Frage, ob nicht bereits das Erstgericht zur Entscheidung in der Sache berufen ist. Zur Frage, inwieweit die Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen im Rahmen der EuGVVO Geltung beanspruchen kann, siehe jedoch zu Recht krit. *Mankowski*, in: Rauscher, EuZPR/EuIPR, (2011), Vorbem Art. 2, Rdnr. 9.

¹⁷ Dies folgt indes nicht aus der Bindung an das präjudizielle Rechtsverhältnis „wirksame Stellvertretung“, sondern bereits aus der Bindung an den Tenor der erstgerichtlichen Entscheidung. Das Zweitgericht darf sich nicht unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Erstgerichts für unzuständig erklären, wenn sich letzteres zuvor bereits selbst für unzuständig erklärt hat (hierzu unten IV.) Auf das präjudizielle Rechtsverhältnis der Wirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung käme es nur dann an, wenn die Gerichtsstandsvereinbarung alternativ zu den Gerichten von Land C auch diejenigen von Land D für zuständig erklärte.

¹⁸ OLG Brandenburg, Urt. v. 7.7.1999 – 13 U 61/99, NJW-RR 2000, 1735, 1736. Hat sich z.B. ein Gericht für unzuständig erklärt, steht einer erneuten Klage vor demselben Gericht die Rechtskraft jener ersten Entscheidung entgegen – jedenfalls solange nicht zwischenzeitlich Umstände

eingetreten sind, die eine Zuständigkeit neu begründen; vgl. *Gruber*, in: BeckOK ZPO (o. Fußn. 1), § 322 Rdnr. 35.

¹⁹ *BGH*, 24.6.1984 – IVb ZR 2/83, NJW 1985, 552, 553; zustimmend die ganz h.L.; vgl. *Gottwald*, in: Münchener Kommentar ZPO (o. Fußn. 2), § 328 Rdnr. 46.

²⁰ Ebenso wohl *Geimer*, (o. Fußn. 5), Rdnr. 2788, Fußn. 84.

²¹ *OLG Celle*, Urt. v. 1.11.1985 – 2 U 145/92, IPRax 1997, 418; *Leible*, in: Rauscher, (o. Fußn. 16), Art. 33, Rdnr. 5 m.w.N.